

BURGENLÄNDISCHER

HANDWERKERBONUS

**SONDERWOHNBAU-
FÖRDERUNGSAKTION 2020**
INFORMIEREN - SANIEREN - KASSIEREN



VORWORT

*Liebe Burgenländerinnen
und Burgenländer,*



Kein Bundesland steht so sehr für leistbares Wohnen in hoher Qualität wie das Burgenland. Das liegt nicht zuletzt an der Burgenländischen Wohnbauförderung, der besten Österreichs. Wir haben die Wohnbauförderung erst letztes Jahr reformiert, den Bezieherkreis ausgeweitet und die Förderhöhe angehoben. Mit 1. Jänner 2020 startet nun eine neue Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes, und zwar der Burgenländische Handwerkerbonus. Im Unterschied zur alten Regelung ist der Bonus nicht nur auf den Winter beschränkt, sondern kann das gesamte Jahr in Anspruch genommen werden, also bis 31. Dezember 2020. Seitens des Landes werden zwei Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Im Zuge dieser Initiative kann für erbrachte Arbeitsleistungen ein Zuschuss (ist nicht zurückzuzahlen!) in der Höhe von 25 Prozent der förderbaren Kosten, bis maximal 5.000 Euro, gewährt werden. Bei Maßnahmen, die nachweislich die Energieeffizienz steigern, werden die Arbeitskosten und auch Materialkosten in Höhe von 25 Prozent der förderbaren Kosten, bis maximal 7.000 Euro, gefördert! Und auch bei Energieeffizienz-Checks gibt es Vergünstigungen.

Wir wollen mit dieser Aktion die Wohnqualität in unserem Bundesland weiter erhöhen, indem wir die Sanierung von Wohnobjekten, Energiesparmaßnahmen oder die Schaffung von Barrierefreiheit finanziell unterstützen. Zugleich soll aber auch der Arbeitsmarkt und die regionale Wirtschaft angekurbelt werden, kleine und mittlere Unternehmen sollen dadurch gestärkt werden. Förderungsfähig sind daher ausschließlich Arbeitsleistungen, die von Handwerkern und befugten Gewerbebetrieben mit Sitz im Burgenland durchgeführt werden.

Alle Infos über den Handwerkerbonus können Sie dieser Broschüre bzw. im Internet unter: www.burgenland.at/handwerkerbonus entnehmen. Wir hoffen, dass Sie diese Förderaktion für sich nutzen können und wünschen Ihnen für die Realisierung Ihres Vorhabens alles Gute!

Hans Peter Doskozil
Landeshauptmann

Mag. Heinrich Dörner
Wohnbaulandesrat

HANDWERKERBONUS

RICHTLINIEN

für die Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes.

- Diese Richtlinien bieten den Förderungswerbenden die Möglichkeit, für erbrachte Arbeitsleistungen einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form des Burgenländischen Handwerkerbonus 2020 zu erhalten. Dieser Zuschuss kann in der Höhe von 25% der förderbaren Kosten, bis maximal € 5.000 gewährt werden.
- Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz dienen, werden die Arbeitsleistung und auch Materialkosten in Höhe von 25 % der förderbaren Kosten, bis maximal € 7.000 gefördert (**Energieeffizienzförderung**).
- Bei Energieeffizienz-Checks und der Erstellung von Energieausweisen (in Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz) werden 75 % der Kosten, maximal aber € 300 gefördert.

Diese Sonderwohnbauförderungsaktion des Landes tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2020.

ZIELE

- Sanierung von Wohnobjekten
- Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen
- Schaffung von Barrierefreiheit
- Reduzierung der Winterarbeitslosigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Stärkung der heimischen Wirtschaft
- Steigerung der Wertschöpfung

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Kosten für die reine Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer (bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Einbau einer Rückstauklappe im Kanal wird auch das Material gefördert) (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten)

für z. B. folgende Maßnahmen:

- Erneuerung von Dächern (Energieeffizienzförderung möglich)
- Spenglerarbeiten
- Erneuerung und Dämmung von Fassaden (Energieeffizienzförderung möglich)
- Austausch von Fenstern (Energieeffizienzförderung möglich)
- Austausch von Bodenbelägen
- Malerarbeiten
- Installationen
- Einbau einer Rückstauklappe in den Abwasserkanal
- Durchführung von barrierefreien Maßnahmen
- Energieeffizienz-Check (Heizungsanalyse, Termografieuntersuchung)

Folgende Handwerker und befugte Gewerbebetriebe mit Sitz im Burgenland sind unter anderem förderungsfähig:

- Hafner
- Maler und Anstreicher, Lackierer, Tapezierer und Trockenausbauer
- Glaser
- Dachdecker, Spengler
- Tischler und Drechsler
- Holzbau-Meister (Zimmermeister)
- Elektrotechnik
- Bodenleger, Keramiker, Platten- und Fliesenleger
- Baumeister
- Gas- und Sanitärtechnik, Heizungstechnik, Lüftungs-, Kälte und Klimatechnik
- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau

Die Arbeitsleistungen müssen von ausführenden Unternehmen (im Sinne des § 94 der Gewerbeordnung 1994) mit Sitz im Burgenland durchgeführt werden.

HANDWERKERBONUS

! WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- ⊕ Kosten für Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial und Entsorgung – **Ausnahme Förderung Material bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Einbau einer Rückstauklappe im Kanal;**
- ⊕ Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht zur Wohnnutzfläche zählen (z.B. Garagen, Einfriedungen, Pools, etc.)
- ⊕ Arbeitsleistungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen (Kaminkehrung)
- ⊕ Gutachten (z.B. Einreichplan)
- ⊕ Ablesedienste, Abrechnungen von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)

💡 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

- ⊕ **25%** der reinen Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer, maximal **€ 5.000** (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten).
- ⊕ Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen **25%** der Kosten für Arbeit und Material bis maximal **€ 7.000**. Arbeitsleistungen müssen pro Endrechnung zumindest **€ 400** ohne Umsatzsteuer betragen.
- ⊕ **75%** der Kosten für Energieeffizienz-Checks und Energieausweise, maximal je **€ 300**

👤 WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

- ⊕ Eigentümerin oder Eigentümer des Wohnobjektes sowie deren nahestehenden Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt sind (z.B. EU-Bürger)

📄 WELCHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN GIBT ES?

- ⊕ Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt bei dem die Baubewilligung bereits mindestens 10 Jahre zurückliegt
- ⊕ Arbeitsleistungen müssen zwischen 1. Jänner 2020 und 31. Dezember 2020 erbracht werden
- ⊕ Endrechnung darf nicht vor dem 1. Jänner 2020 und nach dem 31. Dezember 2020 ausgestellt sein
- ⊕ Endrechnung mit detaillierter Beschreibung der Leistung von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland
- ⊕ Ort der Leistungserbringung

Förderungsanträge können bis längstens 10. Jänner 2021 beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (Wohnbauförderung) eingebracht werden.

📄 WELCHE UNTERLAGEN WERDEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG BENÖTIGT?

- ⊕ Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ⊕ Originalrechnung(en) samt Originalzahlungsbelege bzw. Endrechnung
- ⊕ Bestätigung eines befugten Unternehmens mit Sitz im Burgenland betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- ⊕ Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde bzw.

Für Energieeffizienzförderung bis € 7.000:

- ⊕ Energieausweis aus dem die Steigerung der Energieeffizienz bzw. die Senkung des Energiebedarfs durch die umgesetzte Maßnahme hervorgeht;

📄 INFORMATIONEN UND ANTRÄGE ERHALTEN SIE

- ⊕ Im zuständigen Gemeindeamt
- ⊕ Internet: www.burgenland.at/handwerkerbonus
- ⊕ Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3- Finanzen, Hauptreferat
Wohnbauförderung, Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt, Tel.: 057 600 DW 2800



IMPRESSUM

HERAUSGEBER UND VERLEGER

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 3 - Finanzen

Hauptreferat Wohnbauförderung,

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

Visuelle Gestaltung: Gitgo GmbH, Druck: Wograndl Druck